

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 25 (1959)
Heft: 1-2

Artikel: Ein Ja zum Zivilschutzartikel!
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-363801>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Oblig. offizielles Organ der Schweizerischen Luftschutz-Offiziersgesellschaft — Organe officiel obligatoire de la Société suisse des officiers de Protection antiaérienne — Organo ufficiale obbligatorio della Società svizzera degli ufficiali di Protezione antiaerea

Redaktion: Dr. iur. Leo Schürmann, Frobürgstraße 30 (Handelshof), Olten, Tel. (062) 5 15 50 / Druck, Verlag, Administration: Vogt-Schild AG, Solothurn, Tel. (065) 2 64 61 / Annoncen-Regie: Annoncen-Abteilung Vogt-Schild AG in Verbindung mit Brunner-Annoncen, Zürich 3, Birmensdorferstrasse 83 / Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 10.—, Ausland Fr. 15.— / Postcheckkonto Va 4

Januar/Februar 1959

Erscheint alle 2 Monate

25. Jahrgang Nr. 1/2

Inhalt — Sommaire

Nachdruck mit Genehmigung der Redaktion und des Verlages gestattet

Ein Ja zum Zivilschutzartikel! — Luftschutztruppen: Einige Gedanken über die Führung und die Organisation der Ls. Trp. — Fachdienste: Die pneumatischen Werkzeuge der Ls. Trp. — SLOG. — Zivilschutz: Aus der Geschichte des Luftschutzes. Truppenschutzzräume im Atomkrieg. Armee und Zivilschutz. Luftschutz im In- und Ausland. Neue technische Errungenschaften verhelfen dem Zivilschutz zu rettungswichtigen Organisations- und Orientierungsmitteln IV. Internationale Konferenz für Zivilverteidigung Paris 1959. — Fachliteratur und Fachzeitschriften

Ein Ja zum Zivilschutzartikel!

-ür- Die Volksabstimmung über den Verfassungsartikel betr. den Zivilschutz ist vom Bundesrat auf den 24. Mai 1959 festgesetzt worden.

Der Verfassungstext verdient unsere *vorbekaltlose Unterstützung*. Der Bund soll endlich eine einwandfreie Gesetzgebungskompetenz über den zivilen Schutz der Personen und Güter gegen die Auswirkungen von kriegerischen Ereignissen erhalten. Allzu lange ist diese Frage kontrovers gewesen. Der Idee nach ist zwar der Zivilschutz seit Jahren unbestritten; die verantwortlichen Behörden und Dienststellen haben unmittelbar nach dem Kriegsende sehr klar den Zivilschutz als einen Bestandteil der Landesverteidigung verstanden; zusammen mit dem militärischen und wirtschaftlichen Neutralitätsschutz sollte die zivile Verteidigung das dritte Glied in der Kette bilden. Es waren juristische Bedenkllichkeiten und politische Ungeschicklichkeiten, die die Verwirklichung dieses einfachen und richtigen Grundgedankens bis heute verunmöglicht haben.

Jetzt drängt die Zeit! Der neue Verfassungstext ist sorgfältig von allen Widerhaken befreit worden, an denen sich eine Opposition hätte festklammern können. Den Frauen kommt die Rolle *freiwilliger Helfer* des Zivilschutzes zu, womit jegliche Assoziation — gedanklich und tatsächlich — mit dem Frauenstimmrecht unmöglich gemacht ist. Der Vollzug — ein weiterer neuralgischer Punkt — ist Sache der Kantone, ohne dass indes der Verfassungsartikel die Frage entscheidet, ob das die zivilen oder die militärischen Behörden sein sollen.

Der Verfassungsartikel wird von allen politischen Parteien und beruflichen und wirtschaftlichen Organisationen unterstützt werden. Am moralischen Sukkurs wird es nicht fehlen. Die Abstimmung *muss* gelingen. Die Ls. Of. werden sich zweifellos nachdrücklich und mit vollem Elan für ein gutes Gelingen einsetzen.

Diese vorbehaltlose Bejahung bedeutet nicht auch die Zustimmung zum Vorentwurf des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements vom 1. November 1958 zu einem Ausführungsgesetz. Wir möchten hier auf die an diesem Vorentwurf zu übende Kritik nicht zurückkommen. Die Auseinandersetzung über diesen Entwurf und damit über die Zivilschutzkonzeption ist zurzeit vertagt; sie wird später wieder aufzunehmen sein. Es ist aber eine Sache allseitiger Loyalität, dass man aus der Unterstützung des Verfassungsartikels nicht auch die Billigung des Vorentwurfes herausliest. Die Gegner einer Bürokratisierung des Zivilschutzwesens, wie sie vor allem durch die geplante Gründung eines eidgenössischen Zivilschutzamtes droht, handeln aus echter Sorge um eine wirkungsvolle Zivilverteidigung. Es ging uns im Leitartikel der «Protar» 1958, Nr. 11/12, um *diese* Frage und um eine sinnvolle Koordination mit der Ls. Trp. und *nicht* um militärische Organisationsformen oder gar eine «Militarisierung» des Zivilschutzes, wie man fälschlicherweise daraus gelesen hat. Doch ist das, wie gesagt, zurzeit eine cura posterior.

Am 24. Mai 1959: Zivilschutzartikel der Bundesverfassung: Ja!